

6.
November
2000

Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb (Verwaltungsverordnung)

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Artikel 56 der Gemeindeordnung¹ der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderates im Allgemeinen;
- b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- d die Bildung von Departementen;
- e die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- f die Verwaltungsabteilungen;
- g die Zuweisung von Geschäften;
- h die Berichterstattung;
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftsberechtigung, Eingehen von Verpflichtungen, Visum von Rechnungen und Anweisung zur Zahlung, Erlass von Verfügungen).

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung¹, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2 Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Gemeindeordnung¹ und das übergeordnete Recht übertragen sind.

² Er sorgt dafür, dass die Gemeinde ihre Aufgaben dauernd und zu-

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

verlässig wahrnimmt und dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt. Er beschliesst ein Organisationshandbuch für die Gemeindeverwaltung.

³ Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

² Beabsichtigt ein Ratsmitglied, im Parlament¹ oder in der Öffentlichkeit eine abweichende Haltung zu vertreten, erklärt es dies an der Sitzung, an welcher der Beschluss gefasst wird, zu Protokoll.

Präsidium

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht dem Gemeinderat vor.

² Sie oder er

- a beruft die Sitzungen des Gemeinderats ein,
- b bestimmt unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 die Traktanden;
- c leitet die Verhandlungen;
- d sorgt für die beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte und für deren zeitliche und sachliche Koordination.

Präsidentialverfügungen

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Büro

Art. 7 ¹ Das Büro des Gemeinderats besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

² Es bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor.

³ Der Gemeinderat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

Sekretariat

Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber besorgt das Sekretariat des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann die Protokollführung einer anderen Person übertragen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

Amtspflichten

Art. 9 Für die Pflichten der Ratsmitglieder, namentlich betreffend die Sorgfalt, den Ausstand, das Ausscheiden aus einer Behörde und die Schweigepflicht gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung¹ und des kantonalen Rechts.

2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Sitzungen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle 14 Tage.

² Zwei Ratsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Gemeinderat kann Geschäfte in besonderen Klausurtagungen behandeln.

Einladung

Art. 11 ¹ Die Ratsmitglieder werden in elektronischer Form zu den Sitzungen eingeladen.²

² Die Präsidialabteilung stellt die Einladung den Ratsmitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu.¹

Unterbreiten von Geschäften

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat behandelt Geschäfte, die ihm durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und durch die zuständigen Departementsvorsteherinnen oder -vorsteher unterbreitet werden.

² Die Beratungsgrundlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung, an welcher das Geschäft behandelt werden soll, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen schriftlich und elektronisch der Präsidialabteilung einzureichen. Anträge werden als Beschlussesentwürfe formuliert.¹

³ Ausnahmsweise kann mündlich über ein Geschäft orientiert werden.

⁴ Fällt ein Geschäft in die Zuständigkeit des Parlaments¹ oder der Stimmberechtigten, ist dem Gemeinderat ein Entwurf für eine Botschaft an das zuständige Organ zu unterbreiten. Der Antrag lautet in diesem Fall auf Überweisung an das Parlament¹.

Traktandierung und Vorbereitung der Sitzungen

Art. 13 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet, welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden, und bestimmt die Traktandenliste.

² Das Büro bereitet anhand der Traktandenliste die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

² Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013

- a* bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Aussprache, zur Kenntnisnahme allenfalls mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung oder zur blossen Orientierung unterbreitet wird;
- b* bezeichnet die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Das Büro kann Berichte und Anträge ergänzen und Geschäfte zurückweisen, die ungenügend vorbereitet sind oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten beauftragen, für die nächste Sitzung ein bestimmtes Geschäft zu traktandieren.

Akten

Art. 14 ¹ Die Hauptakten zu den zu behandelnden Geschäften werden den Ratsmitgliedern rechtzeitig elektronisch zur Verfügung gestellt.¹

² Aufgehoben.¹

³ Aufgehoben.²

⁴ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten; diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.³

⁵ Die Gemeinderatsmitglieder stellen Fragen zu den Geschäften elektronisch bis um 8.00 Uhr des Sitzungstages.⁴

⁶ Das Sekretariat des Gemeinderates informiert die Gemeinderatsmitglieder und die Abteilungsleitungen¹ anschliessend über die eingegangenen Fragen.²

2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme

Art. 15 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² An der Teilnahme verhinderte Mitglieder teilen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

³ Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht.

Beizug Dritter

Art. 16 Der Gemeinderat kann Dritte zur Auskunftserteilung beiziehen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

² Beschluss des Gemeinderates vom 16. Januar 2017

³ Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004

⁴ Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann gültig beschliessen, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Er kann beschliessen, dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.

Beratungen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat behandelt die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste. wenn er nichts anderes beschliesst.

² Die Referentin oder der Referent stellt soweit nötig das Geschäft vor.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die Beratung, erteilt das Wort und schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

Abstimmungen

Art. 19 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hält nach Schluss der Beratung die gestellten Anträge fest und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden. Der Rat entscheidet über allfällige Beanstandungen.

² Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Unbestrittene Anträge gelten als angenommen.

Ordnungsanträge

Art. 20 Der Gemeinderat stimmt über Ordnungsanträge unverzüglich ab.

Wiedererwägung

Art. 21 Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, auf einen bereits gefassten Beschluss zurückzukommen.

Wahlen

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat führt Wahlen in offener Abstimmung durch. Zwei Mitglieder können geheime Wahl verlangen.

² Stehen sich mehr als zwei Personen gegenüber, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Erzielt im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, bleiben doppelt so viele Personen im zweiten Wahlgang wie Sitze zu besetzen sind, und zwar die Personen, die im ersten Gang am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Im Fall der Stimmengleichheit zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

⁴ Stehen sich für einen Sitz zwei Personen gegenüber und erzielen beide gleich viel Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich wie-

der Stimmengleichheit, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

Gültigkeit von Abstimmungs- und Wahlzetteln

Art. 23 ¹ Im Fall geheimer Abstimmungen und Wahlen zählen leere und ungültige Abstimmungs- und Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht.

² Ist die Gültigkeit eines Zettels unklar oder bestritten, entscheidet der Gemeinderat.

2.4 Protokoll

Art und Inhalt

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat führt über seine Sitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll.

² Das Protokoll enthält

- a Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b die Namen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der protokollführenden Person;
- c das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern;
- d den Ausstand von Ratsmitgliedern, dessen Begründung und gegebenenfalls die dagegen erhobenen Einwände;
- e alle Anträge und Beschlüsse
- f Voten, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Unterzeichnung und Genehmigung

Art. 25 ¹ Die protokollführende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.

² Die Ratsmitglieder erhalten das Protokoll zur Genehmigung, in der Regel an der nächsten Sitzung, zugestellt.

³ Sie sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Genehmigung des Protokolls.

2.5 Beschlüsse und Protokollauszüge

Unterzeichnung

Art. 26 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnen Beschlüsse und Protokollauszüge.

² Gelöscht.¹

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013

³ Beschlüsse und Protokollauszüge werden im Original für die Akten handschriftlich unterzeichnet. Weitere Exemplare können mit einer Faksimileunterschrift versehen werden.

Eröffnung

Art. 27 Die Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderats umgehend, spätestens aber sieben Tage nach der Beschlussfassung den betroffenen Verwaltungsabteilungen oder Dritten eröffnet werden.

2.6 Öffentlichkeit und Information

Grundsatz

Art. 28 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die gesetzlichen Vorschriften über die Information der Bevölkerung und die Einsicht in amtliche Akten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 29 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident informiert die Öffentlichkeit auf zweckmässige Art über behandelte Geschäfte von allgemeinem Interesse.

² Sie oder er gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.

³ Der Gemeinderat beschliesst in besonderen Fällen, wie die Öffentlichkeit informiert wird.

3 Departemente

Grundsatz

Art. 30 ¹ Die Aufgaben des Gemeinderats werden auf Departemente (Verantwortungsbereiche) verteilt.

² Die Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Aufgabenbereiche und Zuweisung

Art. 31 ¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

² Der Gemeinderat weist die Departemente den Ratsmitgliedern zu und regelt die Stellvertretung.

³ Er achtet darauf, dass

- a sachlich verwandte Aufgaben in einem Departement zusammengefasst werden;
- b die Departemente über längere Zeit Bestand haben und die Aufgaben kontinuierlich erfüllt werden können;
- c die ständigen Kommissionen auf sinnvolle Art einem Departement zugewiesen werden können;
- d die Zuweisung den Eignungen und Neigungen der Ratsmitglieder entspricht;

e die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats möglichst gleichmässig belastet werden.

⁴ Er veröffentlicht den Beschluss über die Zuteilung der Departemente und die Stellvertretung auf geeignete Weise.

Vorsteherinnen und
Vorsteher

Art. 32 ¹ Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher führen die Geschäfte ihres Departements.

² Sie vertreten diese Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel im Parlament¹, in weiteren Gemeindeorganen und gegenüber Dritten.

Verwaltung

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind einem Departement zugeordnet.

² Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Artikel 47) die administrativen Arbeiten.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

4 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 34 ¹ Die durch die Stimmberechtigten oder das Parlament¹ eingesetzten ständigen Kommissionen sind in der Gemeindeordnung¹ oder in besonderen Reglementen geregelt.

² Der Gemeinderat setzt für Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.²

³ Der Bestand der Kommissionen nach Absatz 2 sowie deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus Anhang II.

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.

Fachkommissionen

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat lädt mittels öffentlicher Publikation unter Angabe des Funktionsbeschriebes und unter Hinweis auf den Minoritätenschutz zur Einreichung der Wahlvorschläge ein.

² Er bezeichnet die Mitglieder der von ihm eingesetzten Fachkommissionen nach fachlichen Kriterien.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 7 der Gemeindeordnung¹ bleiben vorbehalten.

Nicht ständige Kommission

Art. 36 ¹ Das Parlament¹ und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen¹ für eine befristete Zeit einsetzen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

² Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004

² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a die Zahl der Mitglieder,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stellvertretung,
- c die Zuständigkeiten, namentlich betreffend die Verfügung über beschlossene Ausgaben, das Auftreten nach aussen und insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- d die Unterschriftsberechtigung,
- e die Dauer des Mandats.

Vorsteherinnen und
Vorsteher

Art. 37 ¹ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Sekretariat

Art. 38 ¹ Die das Departement begleitende Verwaltungsabteilung (Anhang I) besorgt in der Regel das Sekretariat der Kommissionen dieses Departements.

² Gehört die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission nicht als Mitglied an, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Einberufung

Art. 39 ¹ Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder elektronisch. In dringenden Fällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.¹

Akten

Art. 40 ¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten die Hauptakten zu den zu behandelnden Geschäften in elektronischer Form².

² Sie können sämtliche Akten beim zuständigen Sekretariat einsehen.

³ Die Kommissionsmitglieder und das Sekretariat sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten; diese Verpflichtung gilt auch

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013

² Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

nach dem Ausscheiden aus der Kommission.¹

Beschlussfähigkeit und Verfahren

Art. 41 ¹ Die Kommissionen können gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen führen Abstimmungen und Wahlen in offener Abstimmung durch, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Beizug Dritter und Ausschüsse

Art. 42 ¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

² Sie können zur Planung, Vorbereitung und Koordination ihrer Geschäfte besondere Ausschüsse einsetzen.

Information des Gemeinderats

Art. 43 ¹ Die Kommissionen stellen dem Büro des Gemeinderates die Sitzungsprotokolle zu.²

² Aufgehoben.³

³ Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Geheimhaltung von Akten der Kommissionen.

Öffentlichkeit

Art. 44 ¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung,

a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind oder

b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss.

Ergänzende Vorschriften

Art. 45 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen, namentlich betreffend die Teilnahme an Sitzungen, die Ausstands- und Schweigepflicht, das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen und das Protokoll.

5 Gemeindeverwaltung

5.1 Allgemeines

Aufgaben und Stellung

Art. 46 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004

² Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013

³ Beschluss des Gemeinderates vom 16. Januar 2017

Stellen zugewiesen werden.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die gesamte Gemeindeverwaltung, beaufsichtigt das Gemeindepersonal und übt die Funktion der Personalchefin oder¹ des Personalchefs aus.

Verwaltungsabteilungen

Art. 47 ¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen:

- a die Präsidialabteilung,
- b die Finanzabteilung,
- c die Bauabteilung,
- d die Sozialdienste,
- e die Polizeiabteilung.

² Der Gemeinderat legt die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Organisationshandbuch fest.

Zusammenarbeit und
Koordination

Art. 48 ¹ Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher verkehren mit der Verwaltung grundsätzlich über die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, wenn nicht nur Informationen eingeholt oder ausgetauscht werden.

² Berührt ein Geschäft den Aufgabenbereich von mehr als einer Verwaltungsabteilung, stellt die geschäftsführende Abteilung die Koordination mit den übrigen betroffenen Stellen sicher.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Kompetenzkonflikte.

5.2 *Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter*

Allgemeines

Art. 49 ¹ Jeder Verwaltungsabteilung steht eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter vor.

² Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an und regelt die Stellvertretung.

Zuständigkeiten

Art. 50 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind verantwortlich für die interne Organisation der Abteilung im Rahmen des Organisationshandbuches.

² Sie führen das ihnen unterstellte Personal und informieren dieses über organisatorische und personelle Belange.

³ Ist ein Verwaltungszweig der Abteilungsleitung nur administrativ unterstellt, hat die Abteilungsleitung Weisungsbefugnisse nur in per-

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

sonellen und administrativen Angelegenheiten.

5.3 Zuweisung von Geschäften

Allgemeines

Art. 51

¹ Der Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident können die Verwaltung mit der Bearbeitung eines Geschäftes beauftragen.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher können den Abteilungen Aufträge erteilen,

a soweit diese einen Auftrag gemäss Absatz 1 präzisieren oder
b soweit es sich um Abklärungen oder die Vorbereitung von Sachgeschäften handelt.

³ Geschäfte werden einer Verwaltungsabteilung als solcher zugewiesen. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bestimmen, wer innerhalb der Abteilung zuständig ist.

Geschäfts- und Terminkontrolle

Art. 52 ¹ Die Verwaltungsabteilungen führen eine Geschäfts- und Terminkontrolle über die ihnen vom Gemeinderat oder von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten erteilten Aufträge.¹

² Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher überwachen die Einhaltung der Fristen und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte.

³ Aufgehoben.¹

6 Berichterstattung

Abteilungen

Art. 53 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern periodisch

a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b über den Stand der Bearbeitung von Geschäften, die der Abteilung nach Artikel 51 zugewiesen sind,
c inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
d über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 58 Absatz 2).

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 16. Januar 2017

Departemente

Art. 54 ¹ Die Departemente berichten dem Gemeinderat halbjährlich¹ über die Departementgeschäfte.¹

² Sie informieren namentlich über den Stand der Bearbeitung der durch den Rat in Auftrag gegebenen Geschäfte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 55 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeitsbereiche

Art. 56 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung;
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);
- c Visum von Rechnungen und Anweisung zur Zahlung;
- d Erlass von Verfügungen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung², weiteren Gemeindeerlassen und dem Organisationshandbuch.

Unterschriftsberechtigung

Art. 57 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

² Für den Gemeinderat und die Kommissionen unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Art. 58 ¹ Der Gemeinderat bestimmt im Organisationshandbuch, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Rechnungen

Art. 59 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

² Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2024

Visum

Art. 60 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft

- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b ob die Leistung mit dem Anspruch übereinstimmt sowie
- c ob die Rechnung rechnerisch richtig ist.

Anweisung zur Zahlung

Art. 61 ¹ Der Gemeinderat bestimmt im Organisationshandbuch, wer Rechnungen zur Zahlung anweist.

² Er kann vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass

- a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b das Visum nach Artikel 60 richtig und
- c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Erlass von Verfügungen

Art. 62 ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

8 Gemeindeverbände

Prüfung der Geschäfte und
Stimmrechtsausübung

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat prüft die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Geschäfte.

² Er bestimmt auf Antrag des in der Sache zuständigen Departements für jedes Geschäft, wer die Gemeinde an den Versammlungen der Gemeindeverbände vertritt. In der Regel vertritt eine Person sämtliche der Einwohnergemeinde Worb zustehenden Stimmen.

³ Der Gemeinderat entscheidet, ob er der delegierten Person für bestimmte Geschäfte Weisungen erteilen will.

9 Schlussbestimmungen

Art. 64 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 1. Februar 1990,
- b weitere Bestimmungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

Worb, 6. November 2000 Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Löffel*

Inkrafttreten

Inkrafttreten im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 16. Januar 2001.

Worb, 22. Januar 2001 Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

Anhang I¹

Departement	Aufgabenbereich	Abteilung(en)	Kommission(en)
1. Präsidiales, Wirtschaft, Kultur, Sport	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmungen - Wahlen - Ratssekretariate - Verwaltungsorganisation - Personelles - Kultur, Sport - Volkswirtschaft 	Präsidialabteilung	- Personalvorsorgekommission
2. Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzen - Steuern - Versicherungen - Testamentseröffnungen - Siegelungswesen 	Finanzabteilung	Finanzkommission
3. Bau	<ul style="list-style-type: none"> - Baupolizei - Hoch- und Tiefbau - Liegenschaften des Verwaltungsvermögens - Liegenschaften des Finanzvermögens - Wasserbau 	Bauabteilung	Baukommission
4. Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz - Natur- und Landschaftsschutz - Wasserversorgung - Abwasserentsorgung - Abfallentsorgung 	Bauabteilung	Umweltkommission
5. Bildung	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten und Volksschule - Tagesschule - Musikschule - Mediotheken - Erwachsenenbildung - Schulärztlicher Dienst - Schulzahnärztlicher Dienst 	Präsidialabteilung	Bildungskommission
6. Soziales	<ul style="list-style-type: none"> - Fürsorge - Kindes- und Erwachsenenschutz - Jugendarbeit - Altersbetreuung - Spitexdienste - Suchthilfe - Asylwesen - AHV-Zweigstelle 	Sozialdienste	Sozialbehörde
7. Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohnerkontrolle - Gemeinde-, Gesundheits- und Gewerbepolizei - Signalisation - Schiesswesen - Feuerwehr - Zivilschutz - Regionale Führungsorganisation - Bestattungswesen - Militärische Einquartierungen - Einbürgerungen 	Polizeiabteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitskommission - Einbürgerungsausschuss
8. Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung - Öffentlicher Verkehr - Land- und Forstwirtschaft 	Bauabteilung	Planungskommission

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 16. Januar 2017 und vom 3. Juni 2024

Anhang II¹

Kommission	Mitglieder	Zusammen- setzung	Organisation		
			Zuständigkeiten	Vorsitz	Sekretariat
Einbürgerungsaus- schluss	3	Mitglieder des Gemeinderates	Vorbereitung und Antragstellung: Zusicherung des Bürgerrechts	Vorsteher/in des Departements Sicherheit	Polizeiabteilung
Aufgehoben. ²					

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 16. Januar 2017

² Beschluss des Gemeinderates vom 18. Januar 2021